

Anlage 1

Informationen zur Kenntnisüberprüfung zum Heilpraktiker

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür gemäß § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz eine Erlaubnis.

Unter den Begriff der Heilkunde fällt jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz).

Damit die Überprüfung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Heilkunde ohne Bestallung durchgeführt werden kann, muss ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei der für Sie zuständigen unteren Gesundheitsbehörde gestellt werden. Der Fachbereich Gesundheit der Stadt Mönchengladbach ist zuständig für die Antragsentgegennahme und die Durchführung der Kenntnisüberprüfungen für Antragsteller, die Ihren **Hauptwohnsitz in Mönchengladbach** haben. Anträge von Personen, die Ihren Hauptwohnsitz nicht in Mönchengladbach haben, können nicht bearbeitet werden.

Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Kenntnisüberprüfung hier eingehen.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind **mit dem Antrag** zum Nachweis der persönlichen Voraussetzungen im Original oder als beglaubigte Kopie (außer Personalausweis) vorzulegen, bzw. einzureichen:

- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss, mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss (Original oder beglaubigte Fotokopie)
- Nachweis des vollendeten 25. Lebensjahres durch Vorlage des Personalausweises (Original oder einfache Kopie) oder einer aktuellen Meldebescheinigung

Folgende Nachweise sind **nach Aufforderung** einzureichen:

- Ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs des Heilpraktikers/ der Heilpraktikerin (am Tag des Überprüfungstermins nicht älter als 3 Monate)
- Erweitertes Führungszeugnis (am Tag des Überprüfungsbeginns nicht älter als 3 Monate) zum Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen aus Umweltschutzgründen **nicht** in Klarsichthüllen oder Ringheftern ein. Sollten Sie Originale beifügen und die Rücksendung wünschen, legen Sie dem Antrag bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

Bei der Antragstellung muss außerdem angegeben werden, ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde. Aus der Tatsache einer oder mehrerer früherer Antragstellungen dürfen negative Rückschlüsse auf den zur Entscheidung vorliegenden Antrag nicht gezogen werden, da die Erlaubnis mehrfach beantragt werden kann. Die Kenntnis bereits entstandener Verwaltungsvorgänge kann jedoch die Beurteilung im Einzelfall erleichtern. Eine gleichzeitige Antragstellung bei mehreren Behörden ist nicht möglich.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung schreibt das Heilpraktikergesetz den Besuch einer Heilpraktikerschule **nicht** vor. Eine Überwachung dieser Schulen durch den Fachbereich Gesundheit hinsichtlich der Lehrpläne, Dozentinnen und Dozenten usw. erfolgt nicht. Insofern kann Ihnen seitens des Fachbereichs Gesundheit keine Auskunft zu den einzelnen Schulen erteilt werden.

Die Überprüfung gliedert sich in einen **schriftlichen** und einen **mündlich-praktischen** Überprüfungsteil. Der schriftliche Teil der Überprüfung findet vor dem mündlich-praktischen Teil statt. Wird in einem Teil der Überprüfung festgestellt, dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie eine Gefahr für potenzielle Patienten und Patientinnen bedeuten könnte, gilt die **gesamte** Prüfung als nicht erfolgreich absolviert und führt zur Ablehnung des Antrages.

Der schriftliche Überprüfungsteil findet jeweils am **dritten Mittwoch im März** und am **zweiten Mittwoch im Oktober** eines Jahres statt. Die mündlich-praktische Überprüfung findet nach **bestandener** schriftlicher Überprüfung statt. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Einladung.

Bewertet werden beide Überprüfungsteile in „**bestanden**“ oder „**nicht bestanden**“.

Der **schriftliche** Teil der Überprüfung für den **Allgemeinen Heilpraktiker** dauert zwei Stunden und besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, wobei es für das Bestehen der richtigen Beantwortung von 75 % der Fragen (= 45) bedarf. Der schriftliche Teil der Überprüfung für den **sektoralen Heilpraktiker in der Psychotherapie** umfasst 28 Fragen und dauert 60 Minuten. Auch hier gilt dieser Teil als bestanden, wenn 75 % (=21) der Fragen richtig beantwortet wurden.

Das Ergebnis der schriftlichen Überprüfung wird Ihnen mit der Einladung zur mündlichen Überprüfung oder im Falle des Nichtbestehens, mit einem Ablehnungsbescheid mitgeteilt. Die **mündlich-praktische** Überprüfung für den **Allgemeinen Heilpraktiker** kann bis zu einer Zeitstunde dauern und erstreckt sich auf die unten genannten Gebiete. Die mündlich-praktische Überprüfung für den **sektoralen Heilpraktiker** dauert bis zu 45 Minuten. Dabei beziehen sich die Fragen gezielt auf die unten aufgeführten Inhalte, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis beziehen.

Die Prüfungskommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt des Fachbereichs Gesundheit sowie Heilpraktikerinnen bzw. Heilpraktikern als Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Alle Personen dürfen sich aktiv an der Überprüfung beteiligen. Nach erfolgter mündlich-praktischer Überprüfung wird Ihnen - nach Beratung der Prüfungskommission - die Einschätzung mitgeteilt. Das endgültige Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen später formal schriftlich mitgeteilt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine fernmündliche Ergebnisabfrage nicht möglich ist.

Bei Bestehen aller Teile wird eine Urkunde über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ausgestellt. Diese kann entweder zugesendet bzw. nach Terminabsprache persönlich abgeholt werden.

Sofern Sie die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden haben, können einen erneuten Antrag auf Überprüfung stellen, die wieder aus den vorgenannten Teilen besteht.

Inhaltlich erstreckt sich die Überprüfung auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten gemäß den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien (Bundesrecht):

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1.1 Die antragstellende Person kennt das Gesundheitssystem in Deutschland in seinen wesentlichen Strukturen und weiß um die Stellung des Heilpraktikerberufs in diesem System.

1.1.2 Die antragstellende Person kennt die für die Ausübung des Heilpraktikerberufs relevanten Rechtsvorschriften aus dem Straf- und Zivilrecht, sowie aus anderen einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere das Heilpraktikergesetz, das Patientenrechtegesetz, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ist in der Lage, ihr Handeln im Interesse des Patientenschutzes nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.3 Die antragstellende Person kennt die medizinrechtlichen Grenzen, sowie Grenzen und Gefahren allgemein üblicher diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten aufgrund von Arztvorbehalten, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, im Arzneimittel- oder Medizinproduktrecht und ist in der Lage, ihr Handeln nach diesen Regelungen auszurichten.

1.1.4 Die antragstellende Person kann ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zutreffend einschätzen; sie weiß insbesondere über die Grenzen ihrer Fähigkeiten, auch mit Blick auf ihre haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten, Bescheid.

1.2 Qualitätssicherung

1.2.1 Der antragstellenden Person sind die Grundregeln der Hygiene, einschließlich Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen, bekannt; sie ist in der Lage, diese bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.2.2 Die antragstellende Person ist sich der Bedeutung von Qualitätsmanagement und Dokumentation bei der Berufsausübung bewusst; sie ist in der Lage, diese Kenntnisse bei der Ausübung des Berufs zu beachten.

1.3 Notfallsituationen

Die antragstellende Person ist in der Lage, Notfallsituationen oder lebensbedrohliche Zustände zu erkennen und eine angemessene Erstversorgung sicherzustellen.

1.4 Kommunikation

1.4.1 Die antragstellende Person verfügt über die für eine Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse in der medizinischen Fachterminologie.

1.4.2 Die antragstellende Person kann aufgrund dieser Kenntnisse angemessen mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen kommunizieren und interagieren.

1.4.3 Die antragstellende Person ist im Rahmen ihrer Stellung im Gesundheitssystem in der Lage, sich mit anderen Berufsgruppen und Institutionen im Gesundheitswesen fachbezogen zu verständigen.

1.5 Medizinische Kenntnisse

1.5.1 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, sowie Pharmakologie.

1.5.2 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre, sowie akuter und chronischer Schmerzzustände.

1.5.3 Die antragstellende Person verfügt über die zur Ausübung des Heilpraktikerberufs notwendigen Kenntnisse zur Erkennung und Behandlung von physischen und psychischen Erkrankungen bei Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, insbesondere in den Bereichen

von

- Erkrankungen des Herzes, Kreislaufs und der Atmung
- Erkrankungen des Stoffwechsels und des Verdauungsapparats
- immunologischen, allergologischen und rheumatischen Erkrankungen
- endokrinologischen Erkrankungen
- hämatologischen und onkologischen Erkrankungen
- Infektionskrankheiten
- gynäkologischen Erkrankungen
- pädiatrischen Erkrankungen
- Schwangerschaftsbeschwerden
- neurologischen Erkrankungen
- dermatologischen Erkrankungen
- geriatrischen Erkrankungen
- psychischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Bewegungsapparats
- urologischen Erkrankungen
- ophthalmologischen Erkrankungen
- Erkrankungen des Halses, der Nase und der Ohren.

1.6 Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse

1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen, einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte, zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.

1.6.2 Die antragstellende Person ist in der Lage, eine vollständige und umfassende Anamnese, einschließlich eines psychopathologischen Befundes, zu erheben und dem Heilpraktikerberuf angemessene Methoden der Patientenuntersuchung anzuwenden.

1.6.3 Die antragstellende Person ist unter Anwendung ihrer medizinischen Kenntnisse, unter Einbeziehung vorliegender Befunde, gestützt auf ihre Anamnese und im Bewusstsein der Grenzen ihrer diagnostischen und therapeutischen Methoden sowie möglicher Kontraindikationen in der Lage, eine berufsbezogene Diagnose zu stellen, aus der sie einen Behandlungsvorschlag herleitet, der keine Gefährdung der Patientengesundheit erwarten lässt.

1.6.4 Die antragstellende Person ist insbesondere dann, wenn der Behandlungsvorschlag die Anwendung invasiver Maßnahmen beinhaltet, in der Lage zu zeigen, dass sie diese Maßnahmen ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

1.6.5 Enthält der Behandlungsvorschlag der antragstellenden Person Maßnahmen, die den alternativen Therapieformen zuzurechnen sind, erklärt sie die vorgeschlagenen Maßnahmen und ist auf Nachfrage in der Lage zu zeigen, dass sie diese ohne Gefährdung der Patientengesundheit anwenden kann.

Kosten der Überprüfung:

Die Gebühren für die Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und betragen:

- Tarifstelle 12.1.12.9.2: **210,00 Euro** für die schriftliche Überprüfung
- Tarifstelle 12.1.12.9.3: **90,00 Euro** für die mündliche Überprüfung
- Tarifstelle 12.1.12.10: **60,00 Euro** für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation bzw. **45,00 Euro** die Versagung (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz NRW)
- Tarifstelle 12.1.12.9.4: **40,00 Euro** bei Rücktritt oder Terminverschiebung auf Wunsch der antragstellenden Person

Bei kurzfristiger Absage werden zusätzlich die Kosten für den Druck der Klausur in Rechnung gestellt.

Außerdem fällt eine Aufwandsentschädigung für die vorgeschriebenen Beisitzer an der mündlich-praktischen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Gebührengesetzes NRW an, die zu Ihren Lasten geht. Hier entstehen Kosten von voraussichtlich **100,00 bis 150,00 Euro**.

Sofern Sie der Überprüfung unentschuldig oder ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben, werden Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für die schriftliche Überprüfung werden vorab erhoben. Der Bescheid zu den weiteren Gebühren ergeht mit der schriftlichen Antragsentscheidung nach Abschluss des Antragsverfahrens.